

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 24 (1949)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Behandlung und Pflege des Tischgeschirrs und der Bestecke  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102123>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Behandlung und Pflege des Tischgeschirrs und der Bestecke

Selbst nach jahrelangem Gebrauch sollen Tischgeschirr und Bestecke unversehrt sein und gepflegt aussehen.

Wie sehr schätzt es die Hausfrau, wenn ihre Hausangestellte für die Pflege dieser Gegenstände Verständnis zeigt und sie so schonend behandelt, als ob sie ihr selber gehörten. Dies ist sicher nur *dann möglich*, wenn die Hausangestellte sich *angewöhnt* hat, mit «Zerbrechlichem» und Besteck *sorgfältig* umzugehen, und wenn die Arbeitgeberin der Hausangestellten zur Reinigung wertvoller Gegenstände *genügend Zeit* einräumt.

Nachstehend einiges über die Schonung, Reinigung und Aufbewahrung der Tischgeräte.

*Glaswaren aller Art* — zum Beispiel Preßglas, Kristall, feuerfestes — unzerbrechliches Glas — sind besonders gut geeignet für Tischgeschirr, da sie durchsichtig und klar sind und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Glas ist spröde, daher schütze man es vor Stoß, Schlag oder hartem Aufsetzen und ebenso vor großen Temperaturunterschieden. Zur Reinigung verwende man nie grobe Reibemittel (zum Beispiel Sand), weil Glaswaren leicht zerkratzt werden.

Ähnliche Eigenschaften weisen keramische Erzeugnisse auf, zum Beispiel Majolika, Fayence, Feinsteinzeug, Porzellan. Sie sollen deshalb, genau wie Glaswaren, *geschont* werden, da sie bei unsorgfältiger Behandlung Risse bekommen oder Teile abspringen. Insbesondere gilt dies für Henkel an Tassen und Schnäuzchen an Kannen und Krügen, die man mit geeigneten Flaschenputzern reinigt.

Sowohl beim Tischdecken als auch beim Abtragen des Geschirrs in die Küche ordnet man dasselbe auf dem Servierbrett, stellt Gleichartiges ineinander und sorgt dafür, daß zum Beispiel wertvolle Gegenstände nicht aufeinandergebeigt werden.

Das Geschirr niemals antrocknen lassen. Noch brauchbare Speiseresten in kleine, saubere Schüsseln geben, erkaltet in den Vorrats- oder Kühlschrank stellen und am nächsten Tag verwenden. Platten spülen mit wenig heißem Wasser und dieses zu Suppe verwenden. Das schmutzige Geschirr sofort einweichen oder unter dem laufenden, *kalten* Wasser abspülen (vorspülen).

Man belege vor dem Abwaschen, insbesondere steinerne oder Chromstahlabtropfbretter, mit einer Gummimatte oder einem Frottiertuch und ordne das Geschirr auf dem Abstelltisch so, daß dasjenige, das zuerst abgewaschen werden muß, *zunächst* dem Abwaschbecken steht. Das am wenigsten beschmutzte, fettfreie Geschirr kommt zuerst an die Reihe.

Das Abwaschwasser *soll heiß* sein, eventuell mit wenig Zusatz eines Spezialspülmittels, wie Per, Partuvon, Vel usw.; das Spülwasser sei wenn möglich noch

heißer! *Nie* unter dem *laufenden*, heißen Wasser abwaschen und das Geschirr nicht an den Hahnen anstoßen; gesprungenes Geschirr ist die Folge dieses Vorgehens.

Reihenfolge beim *Abwaschen*:

Glaswaren: Krüge, Flaschen, Gläser, Schüsseln usw.  
Silber, versilberte und Chromstahlbestecke.

Keramische Erzeugnisse: Porzellan, Steingut usw., wie Milchkrüge, Platten, Tassen, Teller usw.

Horn, Kunstharz, Plexiglas: Salatbestecke, Bretchen usw.

Anschließend folgen die *Küchengeräte* aus:

Holz, Weiß- oder Schwarzblech, Aluminium.

Email, Gußeisen, Stahl, Messing, Kupfer.

Beim Abwaschen nur *ein Stück ums andere* waschen (möglichst eine große Oberfläche des Stückes auf einmal ins Wasser tauchen), spülen und auf das Abtropfbrett ordnen. Mit Vorteil verwendet man zum Abwaschen einen gestrickten, auswechselbaren Wedel oder einen «Spungo» oder eine weiche Bürste an langem Stiel.

Bei großem Abwasch immer wieder abtrocknen, damit Geschirr und Bestecke auf dem Abtropfbrett nicht *aufgeschichtet* werden müssen. *Bestecke nie* im Wasser liegen lassen! Porzellan waschen wie Glas. Beim Abtrocknen gleiche Reihenfolge innehalten wie beim Abwaschen.

Glas, Porzellan und Bestecke mit nicht faserndem Leinentuch sofort abtrocknen und glänzend reiben, versorgen. Bei Messern und Gabeln darauf achten, daß keine Löcher in die Tücher geschnitten oder gestochen werden.

*Besonders zu beachten*: Beim Abtrocknen langstieliger *Gläser* mit der einen Hand den Kelch austrocknen, mit der andern den Fuß halten und mit leichter Bewegung nachdrehen, damit er nicht abgedreht wird.

Bei *Flaschen* mit engem Hals nach dem Spülen mit Wasser gut ausschwingen, einige Tropfen Feinsprit zufügen. Dadurch trocknet die Flasche rasch aus. *Glas* mit *geringem* Kalkansatz: mit etwas Essig und Salz durchschütteln, stehen lassen, bis das Glas klar ist. — *Glas* mit starkem *Kalkansatz*: Anticalizith nach Vorschrift verwenden.

*Ölflaschen*: Einweichen in starkes Per- oder Sodawasser, eventuell mehrmals wiederholen und spülen, wie angegeben.

*Feuerfestes Glas*: Angebackene Speiseresten mit warmem Seifen-, Vel- oder Partuvonwasser aufweichen, nach Bedarf an feuchten, gut ausgewrungenen Lappen etwas Vim geben, schmutzige Stellen lösen, waschen wie übriges Glas.

*Silber, versilberte Bestecke* laufen an durch Berührung mit Nahrungsmitteln, die Schwefel enthalten, wie

Eier, Hülsenfrüchte und bei feuchter Luft. — Blank putzen: Schlemmkreide oder Magnesiapulver mit Sprit zu einem Brei anrühren, Bestecke vermittelst Läppchen damit abreiben oder mit flüssigem Silberputzmittel oder Silberputzwatte oder -lappen abreiben, polieren und nochmals waschen. Oder im Silbagbad waschen. Achtgeben, Bestecke vor Verkratzen schützen!

*Silberne Ziergegenstände* werden, wenn kurze Zeit in Salmiakwasser gelegt, vollständig blank. — Abreiben und polieren mit weichem Tuch.

*Rostfreie Messer* und Plexiglas-Salatbestecke nur mit warmem Wasser abwaschen, spülen und sofort abtrocknen. Griffe *nicht* ins Wasser bringen.

*Horn-, Schleiflack- oder Kunstharzbrettchen* nach Gebrauch feucht abreiben, mit weichem Lappen polieren, von Zeit zu Zeit mit einem Tropfen Olivenöl und Wattebausch abreiben oder wischen und glänzen.

*Vernickelte* und *verchromte Gegenstände* nicht mit Putzpulvern behandeln, nur mit weichem Tuch polieren.

*Aufbewahren:*

- a) von Glas, Porzellan usw.: nicht zu nahe nebeneinanderstellen im Schrank. Zwischen feine Stücke Papierservietli oder Barchentdeckeli legen. Tassen mit Vorteil aufhängen.
- b) von schönen Bestecken: in Besteckkasten, die mit Stoff, zum Beispiel Filz ausgelegt sind und die Berührung der einzelnen Stücke verunmöglichen. Bestecke, die täglich gebraucht werden, können im Besteckkorb oder gesondert auf einem gut waschbaren Tüchlein in einer Schublade aufbewahrt werden.

Von «Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst».

## RECHTLICHES

### Freigabe der Preisbildung für Wasser und Überwälzung von Wassertariferhöhungen auf die Mieter

Die Preiskontrollstelle des EVD teilte in einer Zuschrift vom 22. Oktober 1949 den kantonalen Preis- und Mietpreiskontrollstellen mit:

Wie Sie aus der Ergänzung Nr. 2 zum Verzeichnis der freigegebenen Entgelte zu ersehen belieben, haben wir, im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß der Eidgenössischen Preiskontrollkommission und des Stabilisierungsausschusses, die Tarife für Wasser, im Rahmen unserer Verfügung Nr. 822 A/49 vom 15. Juli 1949 betreffend Umgestaltung der Preisüberwachung freigegeben.

Die Aufhebung der Preiskontrolle konnte um so eher verantwortet werden, als in den meisten Fällen eine Heraufsetzung des Wasserpreises der Sanktionierung durch den Souverän oder den Regierungsrat bedarf. Damit unterliegt die Erhöhung bereits einer Kontrolle, und es sind ihr bis zu einem gewissen Grade natürliche Grenzen gesetzt. Es rechtfertigt dies auch, die aus Erhöhungen der Wassertarife dem Hausbesitz eventuell erwachsenden Mehrkosten automatisch auf die Mieter zu überwälzen.

In Hinsicht darauf, daß die Freigabe der Wassertarife nur örtlich beschränkte Wirkungen hat, wurde darauf verzichtet, eine generelle Verfügung über die Überwälzung der Mehrkosten zu erlassen. Wir ersuchen Sie deshalb, im Falle

von Erhöhungen den betroffenen Hauseigentümern des betreffenden Ortes generell zu gestatten, allfällig sich ergebende Mehrkosten, soweit solche nicht im amtlichen Mietpreisgenehmigungsverfahren geltend gemacht werden, separat auf die Mieter zu überwälzen.

Die Überwälzung ist auf die tatsächlichen Mehrkosten zu beschränken. Im Interesse einer gerechten Verteilung der Mehrkosten auf alle am Wasserkonsum Beteiligten (Mieter und Vermieter) bitten wir Sie, mit der Ermächtigung zur Überwälzung die Hauseigentümer zu verhalten, über die zu überwälzenden Beträge einen genauen Verteilungsplan zu erstellen und davon jedem Mieter, sowie Ihrem Amte eine Kopie zuzustellen.

Die Ermächtigung zur separaten Überwälzung versteht sich selbstverständlich unter dem Vorbehalte der vertraglichen Abmachungen, wie er für jede Preis- oder Mietzins-erhöhungsbewilligung gilt. Im übrigen bleibt Ihre Befugnis vorbehalten, unangemessene Ansätze gemäß Art. 1, Abs. 3, der Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung zu senken.

### Obligatorium für bauliche Luftschutzmaßnahmen bei Neubauten

Der Bundesratsbeschluß vom 2. September 1949 bestimmt unter anderem, daß Bundesbeiträge an Bauten in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern grundsätzlich von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Bauherr die erforderlichen baulichen Luftschutzmaßnahmen trifft. Diese Bedingung findet keine Anwendung auf Bauten, für welche bereits ein Bundesbeitrag zugesichert oder die Baubewilligung erteilt wurde. Die durch die Luftschutzmaßnahmen verursach-

ten Mehrkosten werden zum beitragsberechtigten Aufwand hinzugezählt. Der Beitrag für die Luftschutzmaßnahmen wird nach den Bestimmungen betreffend die baulichen Maßnahmen im Luftschutz berechnet.

Der Entwurf zur Vollziehungsverordnung sieht vor, daß der Schutzraum wenigstens so vielen Personen Platz bieten muß, als Wohnräume vorhanden sind. Bei Ein- und Zwei-